Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 22 (1871)

Heft: 9

Rubrik: Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mittheilungen aus den Kantonen.

Jug. Wie in diesen Blättern schon früher berichtet wurde, hat der Er. Rath das ihm vom Regierungsrathe vorgelegte Forstgesetz mit Mehrheit abgelehnt, und damit — wenigstens für einstweilen — den Grundsatz ausgesprochen, im Forstwesen Alles beim Alten zu lassen, d. h. sich von Staatswegen um dasselbe gar nichts zu kümmern. Durch diesen Beschluß sind die schönen Hoffnungen, welche diesenigen, denen die Förderung des Forstwesens am Herzen tiegt, auf das vorgeschlagene Gesetz gründeten, zu Wasser geworden und es bleibt denselben, wenn sie die Sache nicht ganz aufgeben wollen, nichts anderes übrig, als auf dem Wege der Belehrung vorzugehen. Diesen Weg hat der kantonale landwirthschaftliche Verein betreten und in Hrn Dom. He sh, Forstverwalter in Jug, einen eifrigen, für die gute Sache begeisterten Wanderlehrer gefunden.

In den am 21. Nov. 1869 und 29. Mai 1870 abgehaltenen Verssammlungen des Vereins referirte Herr Heß über den Wald und die Forstwirthschaft im Kanton Zug und behandelte in seinem Referat: das Vorkommen, den Nugen und die Vestimmung der Wälder mit besonderer Kücksicht auf den Sinfluß derselben auf die Witterungserscheisnungen und das Klima, die Quellen, die Erhaltung des Bodens und sodann die Frage: Genügen diese Wälder für unsere Vedürfnisse? Ferner die Ernährung der Pflanzen und deren Verhalten gegen äußere Einflüsse, die Vestandespslege und die Verjüngung der Wälder.

Dieser Vortrag wurde gedruckt und ist durch den Buchhandel, 57 Seiten stark, zum Preise von 1 Fr. zu beziehen. In einem Schluß- wort, das Herr Heß dem Vortrage beifügte, swert er die waldbesitzenden Korporationen zu einer ernstlichen Prüfung ihrer forstlichen Verhältnisse auf und legt Ihnen pur Erleichterung dieser Aufgabe folgende zwei Fragen zur Beantwortung vor:

- 1. Kennen wir den jährlich nachhaltigen Holzertrag unserer Waldungen und in welchem Verhältniß steht derselbe zu den wirklichen Nutzungen?
- 2. Werden unsere Waldungen so benutt und gepflegt, daß dabei der Boden erhalten und daß selbe ihren Zweck im Haushalte der Natur vollständig erfüllen, also auch den größt möglichen Ertrag geben können?

"Kann, sagt der Verfasser dieser Schrift, auf diese beiden Fragen keine vollständig entsprechende und beruhigende Antwort ertheilt werden,

bann ift es hohe Zeit, umzukehren und die angegebenen Mittel zur Abshülfe in Anwendung zu bringen."

Einen dritten Vortrag hielt Herr Heß im nämlichen Verein am 21. Mai 1871 über die Frage: Soll der landwirthschaftliche Verein einen Vannwärterkurs abhalten lassen? Referent zeigt dabei zunächst, daß die waldbesitzenden Korporationen des Kts. Zug die eben erwähnten, in seinen früheren Vorträgen gestellten Fragen nicht in befriedigender Weise Veantworten können und gelangt daher zu dem Schluß, daß die bestehenden Uebelstände beseitigt werden müssen. Dann stellt er die Fragen: Wer soll da helsen und Wie soll da geholsen werden? Und beantwortet dieselben in dem Sinne, daß er Staatshülse für unbedingt nöthig erklärt, daneben aber allen Sinsichtigen und allen Sinslußreichen aus dem Volke die Hebung der bestehenden Vorurtheile und die Sbnung des Weges für das Vorgehen des Staates zur Pflicht macht.

Für die Abhaltung eines Bannwärterkurses ist Herr Heß nicht besgeistert, weil von den jetzt angestellten Bannwarten viele nicht mehr bildungsfähig seien und weder dem Staate noch dem landwirthschaftlichen Berein Mittel geboten seien, die Waldbesitzer zur Anstellung und nachsheriger Beibehatung junger, geschulter und für die Sache begeisterter Bannwarte zu veranlassen.

Referent schließt seinen Vortrag mit folgenden Anträgen:

- 1) Der landwirthschaftliche Verein erklärt sich mit dem projektirten Untersuch sämmtlicher Korporationswaldungen unseres Kantons einverstanden und ist zugleich bereit, die Durchführung dieses Unternehmens, so viel an ihm liegt, moralisch zu unterstüßen.
- 2) Der landwirthschaftliche Verein erkärt sich des fernern bereit, einen Bannwärterkurs von sich aus anzuordnen und abhalten zu lassen insofern sich aus dem besagten Untersuch der Korporationswaldungen die Nothwendigkeit eines solchen herausgestellt. Er ersucht daher den h. Regierungsrath um Mittheilung des bezüglichen Berichtes.
- 3) Der Vorstand des landw Vereins sei beauftragt, bei der künftigen Waldkulturzeit ein kantonales Waldsamenmagazin zu gründen und daraus den Korporationen und waldbesitzenden Kantonsangehörigen den Waldsamen zum Ankaufspreise, der möglichst aut und billig effektuirt werden soll, zu verabsolgen.
- 4) Der landw. Verein stellt an den h. Regierungsrath das Anschen, der in Ausführung begriffenen Triangulation unseres Kantons seine besondere Ausmerksamkeit und möglichste Unters

ftützung zuzuwenden — namentlich für eine genaue Prüfung und Verifikation dieser Arbeit das Gutsindende anordnen zu wollen.

Aus diesen kurzen Bemerkungen ergiebt sich, daß der Landw. Verein des Kantons Zug mit allem Ernst die Verbesserung des dortigen Forstwesens anstrebt und in Hrn. Heß einen sehr thätigen Reserenten für die sachbezüglichen Fragen besitzt. Wir wünschen diesen Bestrebungen einen recht guten Erfolg.

Landolt.

Vargan. Un sere Privatwaldwirthschaft befanntlich im Argen — so beginnt der Vorstand der landwirthschaftlichen Bezirksgesellschaft von Zurzach seine Zuschrift vom 4. d. M., in welcher er mich mit dem Auftrage beehrt, der gegenwärtigen Versammelung Erörterungen über das vorwürfige Thema zu geden. Ja, die Privatwaldwirthschaft liegt im Argen und sie liegt ganz speziell bedeutend im Argen da, wo wir gerade sind, im Bezirk Zurzach, von dessen 10,700 Jucharten Waldboden viel mehr als ½, nämlich volle 3000 Jucharten sich in Händen von Privaten besinden. Es ist darum auch ganz speziell hier der gerechtsertigte Ort, den Privatwaldungen besondere Ausmerksamkeit zu schenken, zu prüsen, inwiesern der Vorstand der landw. Bezirks-Gesellschaft recht hat, wenn er deren Bewirthschaftung bedauert, und sich endlich um Mittel und Wege umsieht, wie einem bezüglichen Uebel angemessen entgegen zu treten ist.

Von den 10,700 Jucharten Waldungen, welche der Bezirk Zurzach hat, sind 7000 Jucharten Gemeindewald, 700 Jucharten Staatswald und, wie gesagt, 3000 Jucharten Privatwald. Nicht nur dadurch rusen diese Waldungen einer sorgfältigen Pslege, weil sie direkte ein Kapital von über drei Millionen Franken repräsentiren, sondern weit mehr auch noch darum, weil sie im Haushalte der Natur in ihren Ginslüssen auf Klima und Fruchtbarkeit, überhaupt auf Wohnlichkeit des Landes, den Wohlstand, ja die Existenz einer Bevölkerung von nahezu 15,000 Seelen begründen. Hinsichtlich dieser letztern indirekten Bedeutung der Forste vermag in der That nur derzenige die ganze Größe des Glückes zu bemessen, welcher Länder kennt, die des Waldes entbehren müssen (Notizen über Südösterreich). Man nimmt an, daß ein Land im Allgemeinen,

^{*)} Referat des Herrn Kreisförster E. Baldinger in Baden, vorgetragen an der Bersammlung des landw. Bezirksvereins Zurzach am 23. April 1871 in Kaiserstuhl.

richtige Vertheilung der Forste vorausgesetzt, zu '/3 seiner Fläche bewalzdet sein müsse, um im Vollgenusse der günstigsten Wechselwirkung von bewaldetem und offenem Terrain sich zu besinden. Der Bezirk Zurzach mit seinen 10,700 Jucharten Wald auf 28,700 Jucharten Gesammtsodersläche stünde glücklicherweise dießfalls mit seinem Walde quantitativ noch gut; er bewirthschaftet 1134 Jucharten mehr als '/3 seiner Gesammtodersläche auf Wald. Ziehen wir hieraus jetzt schon den namentslich auch mit Hinsicht auf die Privatwaldwirthschaft bedeutungsvollen Schluß, daß die Aussisitungsbewilligungen keinen Grund hat, da wo immer Waldboden zur Landwirthschaft sich eignet und dießfalls begehrt wird, in den Urdarisirungsbewilligungen karg zu sein; übersehen wir aber auch anläßlich nicht minder, daß der Staat, ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse, dießfalls nicht nur das Recht, sondern Angesichts bezüglicher Thatsachen auch die unbedingte Pflicht hatte, sich ein letztes Wort vorzubehalten.

Unsere Gemeindewaldungen befinden sich im Ganzen wie die Staats= waldungen. Dank der Einsicht des Volkes und der Fürsorge des Staates. im Zustande fortschrittlicher Aflege. Wer anders urtheilt, verkennt unsere staatlichen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse oder er ist ein böser Mensch und hat kleinliche Tendenzen. Wir leisten nach dieser Richtung in angemessener und befriedigender Weise, was in der Republik zu leisten möglich ist. Aber Privatwald und Privatwaldwirthschaft! schon in diesem Ausdrucke dagegen drängt sich uns unwillkürlich von vornherein der Nebenbegriff des Schlimmen und Ungenügenden auf; auch der Schlichteste von uns, wenn ihn seine Geschäfte durch den Wald, etwa über die Höhen des eigentlichen "Studenlandes", über den nahen "Belchen" u. f. w. führen, muß oft erstaunt sich fragen, warum sieht es hier schlechter aus als dort, warum grinst mir hier aus dichtem Filz von Haidefraut unheimelich das bleiche Hungermoos entgegen, während dort. scharf abgegränzt, des Waldes dunkles Grün mir froh zur Einkehr winkt. Folgen wir dem schlichten Wanderer bis zu jenem großen gevierten Stein, auf den er sich, seine forstlichen Betrachtungen weiter führend, niedersett; er ist auf dem Punkte, der ihm Rede steht — es ist ein Marchstein. Nicht geringeren und bessern Boden, nicht ungünstigere und geeignetere Lage findet er leider, welche jene frappanten Differenzen verursachen - die Natur kennt so schroffe Linien nicht — nein, er fin= bet Verhältnisse in der Hand der Menschen — Eigenthumsver= hältniffe, und in diesen, auffallenderweise schonliche Waldbehandlung auf der einen und Devastation auf der andern Seite.

Kragen wir uns nun, ob es denn Eigenthumsverhältnisse recht= fertigen können, daß der Staat jenen 7700 Jucharten volle Aufmerksamkeit zulenkt, während er diese 3000 Jucharten so zu sagen sich selber überläßt und damit seine höchsten Interessen so augenfällig schädigt. Der Forstmann antwortet uns mit einem entschiedenen "Nein"; der kluge Staatsmann bagegen, zumal im Momente, wo voreilige Demagogen vielfach mit falsch aufgefaßter "Volkssouveränetät" und "persönlicher Freiheit" in der Republik für eine unheilvolle Zukunft Propaganda machen, muß leider, um nicht Alles preiszugeben, anderer Ansicht sein und mehr als der Forstmann, wenn dieser auch mit uns nichts weniger als alles heil vom Staate erwartet, abstellen auf das schöne "hilf dir selbst und Gott wird dir helfen". Wir verweisen auf unser neues For staeset von 1860. Sehen wir uns um, was dasselbe zu den Brivatwaldungen sagt, blicken wir zurück bis 1860 und erkundigen wir uns, mas von Seite des Staates in dieser Beziehung gethan murde, so können mir leider dort und hier, mas Wirthschaft anbelangt — und eine gute Wirthschaft garantirt benn boch am Ende allein die Erhaltung der Wälder — nichts finden. Das Gesetz gibt dem Staate zwar ausdrücklich die Oberaussicht über fämmtliche Waldungen, also auch über die Brivatwaldungen; hinsichtlich der lettern begnügt man sich aber neben einigen weitern allgemein-poli= zeilichen Vorschriften hauptfächlich damit, ihnen Bannwarte vorzuseten, dem Eigenthümer nur gegen besondere Bewilligung die Urbarisirung zu gestatten und von ihm dießfalls eine Tare zu nehmen. Wir erfahren auch aus dem Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes, so sehr dessen Umfang Jahr um Jahr zunimmt, von keiner weitern Thätigkeit und Regung auf dem vorwürfigen Gebiete, und doch nimmt die stiefmütter= liche Behandlung der Privatforsten, namentlich in der Bodenmißhand= lung, dem Walde bei uns Jahr um Jahr und ohne irgendwelchen anderweitigen Ersat, wohl ebenso viel Terrain und Holzproduktion, als die durchschnittlich auf den ganzen Kanton etwa 45 Jucharten per Jahr betragenden Urbarisirungen ihm nehmen, welche durch die Controle des Staates gehen müffen.

Sine Anzahl gewichtiger Gründe können dafür angeführt werden, daß sich der Wald vermöge der mit seinem Betriebe verbundenen Sigensthümlichkeiten schon ganz allgemein für den Privatbesitz nicht eignet. Alle diese Gründe, wie niedere Kapitalverzinsung, weit hinausgeschobene Ernte, gesetzliche Beschränkungen, Ungelegenheiten für Verpfändung, Schwierigkeiten für Verkauf, Ausschluß der Spekulation u. s. w. führen

mehr ober weniger zur Vernachlässigung des Privatwaldes ab Seite des Besitzers; sie werden einer guten Behandlung der Privatwaldungen, aber ganz besonders gefährlich bei einem stark parzellirten Kleinbesit, wie er hierlands vorkommt, und können unter Umständen der Devastation rufen. Die Leichtfertiakeit, mit welcher da Privatbesitzer zuweilen rechnen — oder auch gar nicht rechnen — ist unerhört und kontrastirt auch gar zu fehr mit dem sonst so soliden Sinn für umsichtige Gewerblichkeit in unferm Volke. Es fommt vor, daß einer feinen "Plät Holz" mit Stumpf und Stiel abhaut und dann den Mohren geben läßt für ein= und allemale — er hat seine Sache gethan, man will nichts mehr von ihm; fern davon, auf einen größern und auf einen dießfälligen Ruten für seine Kinder zu denken, holt man sich höchstens dann und wann noch etwas Streue. Der "Holzplät" ist bereits veröbet; auch ist er außerdem so wie so zu klein, zu unbedeutend in seinem Einflusse auf das materielle Wohl und Weh des leichtfinnigen Besitzers, als daß es sich lohnte, ihm weitere Aufmerksamkeit zu schenken, zu säen, ohne gleich im Herbst darauf ernten zu können. Ein Anderer, man kann ihm's vielleicht nicht verdenken, holzt, wenn er gerade Geld braucht. Er kann sich um den Holzbestand seiner Nachbaren nicht kümmern; er haut seinen Streifen aus dem Bestandeskomplere heraus und hemmt so auch jede weitere Produktion so lange, bis die Nachbaren, denen er sich durch sei= nen Abtrieb unter keinen Umständen angenehm gemacht hat, Holz oder Geld brauchen; denn bevor diese abtreiben hemmt Beschattung, Vertropfung 2c. alles Auffommen. Vielleicht entschließt er sich, was auch vorkommt, seinen "Holzplät", bevor er ihn preis gibt, um ihm noch recht rasch etwas abzudrücken, unter obwaltenden Umständen zur landw. Zwischennutzung auszustocken — gibt's ja auch noch etwas Stock und Wurzelholz. Versaat der Boden dann nach Entfräftigung auch nach die= fer Richtung seine Dienste, so wird, denkt man, "die Natur ein Weiteres thun", denn Holz und Unkraut kommt ja überall." So nimmt man Abschied für ein= und allemale von seinem Waldboden, nachdem man, um vorgeschriebene Wiederaufforstung vollzogen zu haben, noch ein paar in der Nähe ausgezerrte Tanndli eingescharrt hat.

So unsere Privatwaldwirthschaft. Das Schlimmste in derselben ist, wie gesagt, der Kleinbesitz, die starke Parzellirung und das Beste müßte also solgerichtig die Zusammenlegung sein. Wir nehmen nur darum für einmal Umgang von einer weitern Entwicklung dieser Idee, um sie nicht der Gesahr auszusetzen, in erster Beurtheilung zur Extravaganz qualisizirt zu werden und um insofern der

schönen Anregung, die wir heute besprechen, nicht von vornherein zu schaden. Wohl werden wir ein anderes Mal Gelegenheit finden, darauf zurück zu kommen; für heute wollen wir Näheres suchen und zwar in einer Art und Weise Näheres, die uns wo möglich auch nicht in Fehde bringt mit den geschwätigen Rittern vom Selbstbestimmungsrechte des Volkes und von der versönlichen Freiheit. Wir dürfen also auch nicht. rütteln am Gesetze, denn man sagt uns, dieses gehe mehr als weit genug; wohl aber wollen wir, und es bleibt uns für einmal kaum Ande= res, versuchen, die Waldbesiter moralisch zu zwingen, mehr und ihr Möaliches zu thun. Wenn doch beim Brivatwaldbesißer die Ueberzeugung ba ist — und sie ist es in Wirklichkeit — daß er auf seinem Stück Waldboden sich selber nicht genügt und an seinen Kindern frevelt, so sollte es kaum allzu schwierig sein, bei ihm die weitere Logik der Ge= wissensbisse populär und zur That zu machen. Der landw. Bezirkage= sellschaft von Zurzach gebührt das Verdienst, die Sache angeregt zu ha= ben; wohlan, setze sie sich eine weitere Ehre in die Initiative der That. Ich erlaube mir, ihr zur Prüfung und Auswahl in den zwei folgenden Formen bezügliche Anträge vorzulegen.

I.

"Die landw. Bezirksgesellschaft von Zurzach, angesichts des dringenden Bedürfnisses der Hebung dortiger Privatwaldwirthschaft, betraut einen den Verhältnissen nahestehenden Forstmann mit der Untersuchung der fämmtlichen Privatwaldungen des Bezirks und läßt sich einen parzellenweise-detaillirten bündigen Rapport über Zustand und angemessene Behandlungsweise geben. Dieser Rapport wird durch Vermittlung der betreffenden Gemeindsbehörden, mit denen sich die Gesellschaft ins Gin= vernehmen sett, in Auszügen formularweise mit kurzen, belehrenden und aufmunternden Bemerkungen den bezüglichen Privatwaldbesitzern mitge= theilt. Nach 5 Jahren spätestens läßt die Gesellschaft die nämliche Inspektion wiederholen und vertheilt aus einer inzwischen durch eigene Mit= tel, durch Zuschüffe der kantonalen Gesellschaft und des Staates, durch Zeichnungen von Gemeinden und gemeinnützigen Privaten u. f. w. eigens gebildeten Kasse eine angemessene Anzahl Prämien an diejenigen Privatbesitzer, welche ihre Parzellen am meisten im Sinne der erhaltenen Weifungen behandeln, mährend sie nachlässige Wirthschafter nicht minder auf angemessene Weise kennzeichnet. Die Gesellschaft forgt dafür, daß in= zwischen bei ihren Versammlungen alljährlich mindestens einmal ein mit dieser ihr neuen Aufgabe in Beziehung stehender Gegenstand zur Behandlung kommt. Oder:

' II.

Die landw. Bezirksgesellschaft von Zurzach, indem sie sich die Hebung der dortigen Privatwaldwirthschaft zur Ausgabe macht, stellt an den h. Regierungsrath die Anfrage — eventuell das Sesuch — ob nicht zwecksmäßig ein Theil der vom Staate gehandhabten Forstausssicht von den Semeindewaldungen, ohne diese zu schädigen, in dem Sinne vorübersgehend auf die Privatwaldungen überzutragen wäre, daß der Rreisförster während einer entsprechenden Anzahl Jahre, innert welcher ihm die jesweilig zweite Gemeindewaldbereisung erlassen bliebe auf Rechnung des dießfälligen Kredits unsere Privatwaldungen untersuchen und uns über deren Zustand und passendste Bewirthschaftungsweise einen schriftlichen nach Parzellen detaillirten, bündigen Kapport zur Bewerthung in unserer dem Staate so nahe gelegenen Aufgabe aussertigen könnte! (Weiteres Versahren auf diesen Kapport dann wie oben sub I.)

Raiserstuhl, im Upril 1871.

Emil Baldinger.

Nach gewalteter Diskussion hat die Versammlung in Kaiserstuhl unter Dankbezeugung an den Referenten beschlossen:

Die gestellten Anträge seien von dem landw. Bezirksvorstande unter Zuzug des Herrn Referenten einer nähern Prüfung zu unterstellen und es soll hierüber in der nächsten Versammlung Bericht und Antrag gestellt werden.

Inserate.

R. f. Korst:Akademie Mariabruun.

Schuljahr 1871/72.

Vorlefungen und Uebungen.

Professor Dr. Johann Oser: Bodenkunde, — Klimatologie, — Chemie, — Chemisch-forstliche Technologie, und als freies Fach: Umriß der Landwirthschaftslehre.

Professor Dr. Julius Wiesner: Pflanzenphysiologie, — Allgemeine Zoologie und Botanik, — Uebungen im Mikroskopiren.

Professor Franz Großbauer: Forstbotanik. — Zoologie mit